

# 23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

**AK Nr.:** 22  
**Thema:** Vernachlässigung - Schicksal oder Gefährdung  
**Leitung:** Prof. Dr. Ute Ziegenhein, Ulm

## Arbeitskreisergebnis

Präambel

Die häufig irreversiblen und erheblichen Schäden, die in der Folge chronischer Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung auftreten, werden in ihrer Schwere häufig unterschätzt.

Das Problem bei chronischer Vernachlässigung ist, dass (erhebliche) Schädigung schleichend bzw. kumulativ eintreten – ohne für sich genommene lebensbedrohliche Einzelereignisse. Es geht um Ereignisse, die sich häufen, die in Wechselwirkung miteinander stehen und sich gegenseitig verstärken (vgl. Kindler, 2016)

Entwicklungsbeeinträchtigungen und Schädigungen hängen bei (emotionaler) Vernachlässigung und/oder emotionaler Misshandlung maßgeblich vom (Entwicklungs-) Alter der Kinder ab  
Insbesondere in den ersten Lebensjahren besteht das Risiko besonders gravierender Schädigungseffekte. Zudem besteht in schweren chronischen Fällen das Risiko, dass sich Entwicklungsfenster unwiederbringlich schließen.

Chronisch vernachlässigte Kinder und ihre Familien sind unterversorgt. Unterstützung und Leistungen werden häufig im Entwicklungsverlauf zu spät vorgehalten und sind – relativ zum häufig tiefgreifenden und chronischen Ausmaß der (Verhaltens-) Probleme und Störungen - unzureichend.

Die in der Praxis gewöhnlich vorherrschende Möglichkeit „nur“ zwischen (oft protrahierter) Sozialpädagogischen Familienhilfe etc. und/oder Fremdunterbringung zu „wählen“, ist Symptom für ein unzureichendes Hilferpertoire.

Nachfolgende Maßnahmen z.B. im Kontext von Fremdunterbringung bzw. Inobhutnahmen, die mit Beziehungswechseln, unzureichenden Kontakten zur Herkunftsfamilie etc. einhergehen, können institutionell traumatisierend wirken und sind neu im ICD-11 in der Klassifikation von Bindungsstörungen definiert.

These 1

Es besteht bei chronischer Vernachlässigung häufig dringlicher Handlungsbedarf, auch bei fehlenden (lebensbedrohlichen) Einzelereignissen

Bei chronischer Vernachlässigung ist häufig die weitere Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit stark beeinträchtigt und eine erhebliche Schädigung ist voraussehbar.

ja: 41

nein: -

Enthaltungen: -

## These 2

Eingeschränkte „Erziehungsfähigkeit“ bzw. dysfunktionales Verhalten von Eltern begründet einen breiten Bereich von Kindeswohlgefährdung. Dies lässt sich entwicklungspsychobiologisch mit der hohen Angewiesenheit von Kindern auf (emotional) fürsorgliches Verhalten und Schutz begründen.

„Fachlich fundierte Risikoeinschätzung“ impliziert die systematische und umfassende Einschätzung elterlicher „Erziehungsfähigkeit“ mit empirisch geprüfte Verfahren. Es sollen mindestens mehrere Informationsquellen herangezogen werden und das Kind beim Hausbesuch in Augenschein genommen werden.

Der AK 22 des 23. Deutschen Familiengerichtstags appelliert an die Politik Voraussetzungen dafür zu schaffen, fachlich fundierte Risikoeinschätzung frühzeitig in allen Unterstützungssystemen zu implementieren, in denen chronisch vernachlässigte Kinder im Entwicklungsverlauf betreut und versorgt werden.

ja: 31

nein: -

Enthaltungen: -

## These 3

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den Folgen schleichender Gefährdung und irreversibler Schädigung von chronisch vernachlässigten und/oder emotional vernachlässigten Kindern bei der Normierung des Gefährdungsbegriffes im § 1666 BGB Rechnung zu tragen.

ja: 31

nein: -

Enthaltungen:

## These 4

Es müssen verfahrensrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, dass Kinder im Falle drohender Vernachlässigung Kind frühzeitig gesehen werden, auch gegen den Willen der Eltern.

ja: 28

nein:1

Enthaltungen:3

## These 5

Chronisch vernachlässigte Kinder und ihre Familien haben umfängliche Bedarfe, die gleichermaßen niedrigschwellige als auch hochschwellige Leistungen einschließen, und zwar aus unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern - mindestens SGB VIII und SGB V (medizinisch-psychotherapeutische Behandlung)

Für eine passgenaue Unterstützung und Versorgung ist es zwingend, dass Angebote und Leistungen des Regelsystems (SGB VIII und SGB V) gemäß den jeweiligen Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien individuell und bedarfsangemessen zusammengestellt und kombiniert werden müssen.

Gefordert werden frühzeitige und intensive pädagogisch/therapeutische Maßnahmen im Entwicklungsverlauf des Kindes, die gleichermaßen Kinder und Eltern einschließen (mindestens SGB VIII und SGB V, auch in Kombination z. B. „Hilfegemeinschaft“).

Dazu gehören explizit die rechtzeitige und systematische Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen (manualisierte / empirisch geprüfte Programme).

Dies impliziert außerdem ausdrücklich systematische Unterstützung und Versorgung der Herkunftseltern auch bei Fremdunterbringung des Kindes.

- ja:30
- nein:-
- Enthaltungen:-

#### These 6

Gefordert wird, Voraussetzungen zu schaffen, dass im Kontext von chronischer Vernachlässigung unterhalb der Schwelle des § 8 a SGB VIII das Jugendamt einen Antrag beim Familiengericht auf Durchführung eines Erziehungsgespräches analog § 157 Fam FG stellen kann

- ja: 25
- nein:-
- Enthaltungen: 5